

Werbeanlagensatzung der Stadt Hemer

**Satzung
über die Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 91
„KulturQuartier“ und Nr. 90 „Gewerbepark Jüberg“ der Stadt Hemer gem. § 86 Abs. 1
BauO NRW**

vom Februar 2017

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 21.02.2017 diese Satzung beschlossen:

Diese Satzung ersetzt die „Satzung über Werbeanlagen im Bereich des Kultur- und Gewerbepark Jüberg der Stadt Hemer gem. § 86 Abs.1 BauO NRW, vom 14. Dezember 2010“.

ABSCHNITT 1 - GRUNDSÄTZE

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die dauerhafte Erhaltung der Stadtbildqualität im Bereich des Sauerlandparks Hemer und insbesondere des „KulturQuartiers“ und der städtebaulichen Struktur des ehemaligen Kasernengeländes mit den dazugehörigen Gebäuden.

Im Bereich des angrenzenden „Gewerbepark am Jüberg“ (BPlan Nr. 90) soll eine Störwirkung des „KulturQuartiers“ durch Werbeanlagen ausgeschlossen werden.

Zu diesem Zweck werden daher in dieser Satzung im Geltungsbereich gemäß § 3 und Anlage 1 besondere gestalterische Anforderungen an die Werbeanlagen gestellt.

Durch die Satzung wird ein Gestaltungsrahmen für Werbeanlagen vorgegeben, der die Übersichtlichkeit und den Erhalt der Stadtbildqualität gewährleisten soll. Gleichzeitig bewirken die Vorgaben eine angemessene Besucherführung und die Auffindbarkeit der Betriebe.

§ 2 Begriffe

(1) Werbeanlagen

Als Werbeanlagen gelten ortsfeste bzw. ortsfest genutzte Anlagen, welche vom öffentlichen Verkehrsraum, von öffentlichen Grün- und Freiflächen oder öffentlich zugänglichen Gebäuden aus sichtbar sind und der Anpreisung, Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen.

Als ortsfest gilt eine Werbeanlage, sobald sie an einer baulichen Anlage befestigt ist und mit dieser nicht nur vorübergehend verbunden ist und zu ihrer Herstellung Baustoffe verwendet werden.

(2) Schriftzüge und Einzelbuchstaben

Als Schriftzüge gelten Fassadenbeschriftungen bzw. -bemalungen mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben bzw. Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 3 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind. Bei Einzelbuchstaben bildet die Umgrenzungslinie aller Buchstaben, bzw. deren Werbeträger die Werbeanlage. Die Werbeanlage aus Einzelbuchstaben gilt auch als Schriftzug. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

(3) Werbeträger

Als Werbeträger gilt der Umriss der Fläche auf der die Werbeanlage angebracht ist. Sie kann sowohl ein separates Bauteil, als auch eine farbige hervorgehobene Fläche z.B. einer Fassade darstellen. Sofern die Hintergrundfläche von Schriftzügen und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, darf die Fläche des Werbeträgers die höchstzulässigen Maße für eine Werbeanlage nicht überschreiten.

(4) Flachtransparente, Spannplakate

Flachtransparente und Spannplakate sind aus Planen, Stoff- oder Kunststoffbahnen bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Plakate, Poster, Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in Flachtransparenten oder Spannplakaten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgetragenen Schriftzeichen gleichzusetzen.

(5) Aufragende Werbeanlagen

Aufragende Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Fahnen, Standtransparente und Pylone.

(6) Sammelwegweiser

Auf Sammelwegweisern weisen Unternehmen mit einer gemeinsam genutzten Anlage auf die räumliche Lage ihres Unternehmens hin. Sammelwegweiser sind als modulares System zu gestalten. Sie dienen zur Auffindung der Unternehmen. (Anlage 2)

(7) Hinweisschilder und Hinweistafeln

Hinweisschilder sind vor dem Gebäude stehende Werbeanlagen die zum Zwecke der Wegweisung eingesetzt werden. Sie sind die Träger von Hinweistafeln. Die Hinweistafeln kennzeichnen die Inhaber und die Art des gewerblichen Betriebes, einen Dienstleister oder Vereine. (Anlage 3)

(8) Unternehmensschilder

Unternehmensschilder weisen auf Unternehmen im „KulturQuartier“ hin. Sie dienen der Auffindbarkeit des Haupteingangs eines Unternehmens. (Anlage 4)

§ 3 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich wird durch Anlage 1 festgesetzt. Er wird im Bereich des „KulturQuartiers“ im Norden durch die Platanenallee, im Osten durch den Fußweg am Beginn der Himmelsleiter, im Süden durch die Sonnenblumenallee und im Westen durch die Nikolai-Gubarew-Straße, bzw. eine westliche Gebäude-, bzw. Grundstückstiefe neben der Deilinghofer Straße begrenzt (s. Anlage 1). Der räumliche Geltungsbereich „Gewerbepark am Jüberg“ ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 90 (s. Anlage 1).

§ 4 Genehmigungspflicht

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung unterliegen innerhalb des Geltungsbereichs, auch soweit diese nach § 65 Abs. 1 Nr. 33 - 35 BauO NRW genehmigungsfrei sind, einer Genehmigungspflicht.

Im Geltungsbereich des „Gewerbeparks am Jüberg“ sind die Vorschriften des Abschnitts 2 anzuwenden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass eine Störwirkung des „KulturQuartiers“ - z.B. durch die Höhe von Werbeanlagen - ausgeschlossen werden kann. Sind im Geltungsbereich des „Gewerbeparks am Jüberg“ Störwirkungen des „KulturQuartiers“ ausgeschlossen, sind die Vorschriften des Abschnitts 3 nicht anzuwenden.

(2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für zeitlich begrenzte Werbeanlagen für Veranstaltungen, Ausverkäufe, Schlussverkäufe und dergleichen an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung und nicht länger als sechs Monate. Zeitlich begrenzte Werbeanlagen, welche die Dauer von sechs Monaten überschreiten, unterliegen den Vorschriften im Sinne dieser Satzung.

ABSCHNITT 2 - ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

§ 5 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung, dem der Leistungsstätte zugehörigen Grundstück und den in Anlage 1 vorgesehenen Standorten für Sammelwegweiser im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung für die Dauer ihrer Zweckbestimmung zulässig. Werbeanlagen die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde oder die auf ihnen angekündigte Veranstaltung vorüber ist, sind einschließlich aller Befestigungsteile vom Verursacher zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Auskragungen von Werbeanlagen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

§ 6 Art und Maße zulässiger Werbeanlagen

(1) Sammelwegweiser

Sammelwegweiser sind nur an den in Anlage 1 dargestellten Orten zulässig. Sie dienen ausschließlich der Auffindbarkeit der Unternehmen im „Gewerbepark am Jüberg“. Sie sind als modulares System auszuführen, in dem die Werbetafeln in der Größe von höchstens 400 x 1000 mm eingehängt werden. Die Gesamthöhe darf 3,0 m nicht übersteigen. (Anlage 2)

(2) Fahnen, Standtransparente und Pylone

Es ist eine Fahne bzw. ein Fahnenmast, ein Standtransparent oder ein Pylon je angefangene 10,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, jedoch nur auf dem der Leistungsstätte zugehörigen Grundstück, zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie in der Deilinghofer Straße einen Abstand von 2,0 m, in den übrigen Straßen von 1,0 m einhalten. Standtransparente, Fahnen oder Pylone sind nur als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 6,0 m und einer Breite von bis zu 2,0 m zulässig.

Ein Hinweisschild mit Hinweistafeln gem. § 10 (1) hat im Bereich des „KulturQuartiers“ Vorrang vor Fahnen, Standtransparenten und Pylonen. Jedes Unternehmen hat einen Anspruch sich auf einem Hinweisschild zu präsentieren. Die Fläche für die zulässigen Fahnen, Standtransparente oder Pylone sind auf dem der Leistungsstätte zugehörigen Grundstück, anteilig auf die dort befindlichen Unternehmen, aufzuteilen bzw. es ist eine Einigung zwischen den Interessenten zu erzielen.

(3) Auftragende Werbeanlagen

Auftragende Werbeanlagen die eine Höhe von 6,0 m überschreiten sind nicht zulässig.

§ 7 Beleuchtung

Beleuchtung ist ausschließlich als angestrahlte Werbeanlage mit weißlichem oder gelblichem Licht zulässig. Sie muss blendfrei sein, indem Sie auf die Werbeanlage strahlt und nicht darüber hinaus.

§ 8 Sonstige Werbeanlagen

Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen als Verkleidung von Baugerüsten, als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

ABSCHNITT 3 - BESONDERE ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

§ 9 Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Werbeanlagen über Ein-, bzw. Ausgängen oder Portalen, dürfen nur zentriert unmittelbar über den Türöffnungen, bzw. vor einem Vordach angebracht werden. Sie dürfen die seitliche Begrenzung des Portals, bzw. Vordachs nicht überschreiten, jedoch maximal eine Breite von 3,0 m aufweisen. Die Werbeanlage darf eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.

(2) Werbeanlagen können traufseitig an der Gebäudefassade angebracht werden. Giebelseitig sind Werbeanlagen an der Gebäudefassade unzulässig.

An der Gebäudefassade sind vertikale Werbeanlagen nur an den Gebäudekanten an der Stätte der Leistung zulässig. Schriftzüge dürfen eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten. Sie sind zentriert zwischen Gebäudekante und äußerem Fensterrahmen anzubringen. Die untere Begrenzung der zulässigen Werbefläche bildet der Fenstersims des nebenstehenden Fensters im Erdgeschoß; die obere Begrenzung wird durch die obere Fensterkante der Fenster im oberen Vollgeschoss gebildet. Vertikale Werbeanlagen an den Gebäudekanten können sich aus mehreren horizontal gegliederten Werbeanlagen zusammensetzen. Diese sind vom Erscheinungsbild, insbesondere der Hintergrundfarbe und der Art der Beleuchtung, aufeinander abzustimmen. Vertikale und horizontale Werbeanlagen an einer Gebäudekante schließen sich gegenseitig aus. Schräg verlaufende Schriftzüge sind nicht zulässig.

(3) Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 30 Prozent der Schaufensterfläche beträgt.

§ 10 Hinweistafeln, -schilder, Unternehmensschilder und Schaukästen

(1) Pro Eingang ist nur ein Hinweisschild zulässig. Ausnahmsweise kann ein zweites Hinweisschild zugelassen werden, sofern die Anzahl der dem Eingang zugeordneten Betriebe dies erfordert. Das Hinweisschild und seine Trägerplatte ist aluminiumfarben¹ auszuführen. Die Höhe beträgt bis zu 2,0 m, die Breite bis zu 1,0 m.

Hinweistafeln sind an dem Hinweisschild des betreffenden Gebäudes neben dem Eingang oder an der Zuwegung zu diesem als Gruppe, zweispaltig anzuordnen. Zulässig ist

¹ Die mit aluminiumfarben gemeinten Farben sind in Anlage 5 verbindlich als RAL Farben festgesetzt.

insbesondere die Beschriftung mit Buchstaben in Ergänzung mit dem Firmenlogo. Die Größe je Hinweistafel beträgt 0,30 x 0,40 m (Höhe x Breite). (Anlage 3)

(2) Unternehmensschilder sind auf der in Anlage 1 markierten Fläche zulässig, um auf einen Eingang auf der Rückseite hinzuweisen. Haben mehrere Unternehmen gegenüber der in Anlage 1 markierten Flächen ihren Haupteingang, so haben sie sich den Platz auf dem Unternehmensschild zu teilen. Die Höhe des Unternehmensschilds beträgt bis zu 2,0 m, die Breite beträgt bis zu 1,30 m. Der Aufbau des Schildes besteht aus einem aluminiumfarbenen² Rahmen. Die Schildplatten dürfen von oben beleuchtet werden, wobei eine Blendwirkung i.S. des § 7 ausgeschlossen werden muss. (Anlage 4)

§ 11 Sonstige Werbeanlagen

(1) Schaukästen sind nur für Gastronomiebetriebe, jeweils ein Schaukasten pro Eingang, an den Eingängen zulässig. Gastronomiebetriebe dürfen Eigen- und Brauereiwerbung auf ihrem Grundstück anbringen.

Gastronomiebetriebe mit einer dem Himmelsspiegel zugewandten Außenterrasse dürfen an der dem Himmelsspiegel zugewandten Terrassenseite Eigen- und Brauereiwerbung anbringen. Diese Werbeanlage darf eine Gesamtbreite von 4,0 Metern und eine Höhe von 2,0 Metern nicht überschreiten.

ABSCHNITT 4 - ÜBERLEITUNGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

Von dieser Satzung werden folgende Werbeanlagen und Schilder nicht erfasst, wobei das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung davon unberührt bleibt:

1. Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum bzw. auf städtischen Grundstücken zum wechselnden Plakatanschlag auf Anschlagstellen wie Säulen oder Tafeln,
2. Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen, automatischen Bedürfnisanstalten oder Stadtinformationsanlagen,
3. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen.
4. Verkehrsschilder entsprechend der StVO. Dazu gehören auch in Verkehrsschilder integrierte Wegweiser.
5. Temporäre Werbeplakate und –plakate im Zusammenhang mit Hinweisen auf Veranstaltungen auf dem Gelände des Sauerlandparks.

§ 13 Gestaltungspläne

Die in der Satzung angesprochenen Anlagen sind Gestaltungspläne im Sinne von § 86 Abs. 2 BauO NRW und als solche verbindlicher Bestandteil der Satzung.

² Die mit aluminiumfarben gemeinten Farben sind in Anlage 5 verbindlich als RAL Farben festgesetzt.

§ 14 Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 15 Abweichungen

Auf zu begründenden Antrag können Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Zielen dieser Satzung, vereinbar sind.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung über Werbeanlagen im Bereich des Kultur- und Gewerbepark Jüberg mit dem Ratsbeschluss vom 21.02.2017 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Werbeanlagen im Bereich des Kultur- und Gewerbepark Jüberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 21. März 2017

Der Bürgermeister

gez.
Michael Heilmann

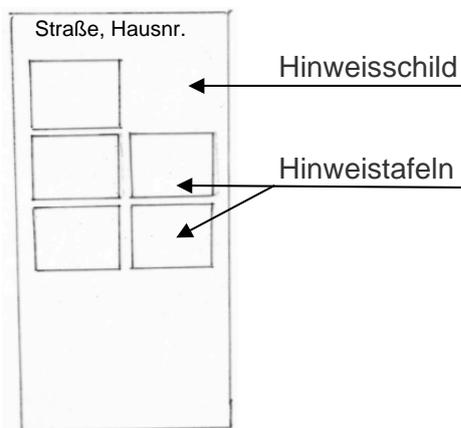
Anlage 2



Sammelwegweiser

Gesamthöhe bis 3,0 m inkl. Aufsatz mit Schriftzug „Gewerbepark am Jüberg“ (Aufsatz ist optional)
 Abstand zwischen den senkrechten Profilen 1,00 bis 1,10 m.
 Die eingeschobenen Schilderplatten haben eine Höhe von ca. 40 cm.
 Die Profile sind aluminiumfarben.

Anlage 3



Hinweistafeln, Hinweisschilder

Gesamthöhe des Hinweisschildes bis zu 2,0 m, Breite bis zu 1,0 m inkl. Schriftzug mit Straßennamen und Hausnummer. Die Profile und Trägerplatte sind aluminiumfarben auszuführen.

Die Größe der Hinweistafeln beträgt 0,30 x 0,40 m (Höhe x Breite). Sie sind zweiseitig auf dem Hinweisschild anzuordnen. Zulässig ist die Beschriftung mit Buchstaben und, in Ergänzung mit dem Firmenlogo. Die Hinweistafeln sind hinsichtlich ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Anlage 4



Unternehmensschild

Die Höhe des Unternehmensschildes beträgt bis zu 2,0 m, die Breite beträgt bis zu 1,20 m. Der Aufbau des Schildes besteht aus einem aluminiumfarbenen Rahmen. Die Schildplatten dürfen von oben beleuchtet werden, wobei eine Blendwirkung ausgeschlossen werden muss. Anschrift und Hinweis auf den Zugang sollten enthalten sein.

Anlage 5

Die mit aluminiumfarben gemeinten Farben entsprechen folgenden Farbnummern der RAL Farbpalette:

7000 bis 7004 einschließlich, 7016, 7035, 7038, 7040, 7042, 7047, 9018, 9022 und 9023